

9. Mai 1962

Kanton Basel-Landschaft

Öffentliche Urkunde

Betrifft: Das Baurecht Parzellen Nr. 3532, 3533 und 3918, Münchenstein

Der unterzeichnete Bezirksschreiber zu Arlesheim beurkundet hiermit:

Zwischen der

Chr. Merian'schen Stiftung in Basel, als Grundeigentümerin und Baurechtsgeberin, vertreten durch die Herren Dr. Hans Georg Oeri, als Präsident der Stiftungskommission, und Dr. Hans Meier, als Verwalter, beide von und in Basel, welche für die Stiftung die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift führen

und der

Einwohnergemeinde der Stadt Basel, als Baurechtsberechtigte, diese vertreten durch das Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt, dieses vertreten durch den Vorsteher, Herrn Regierungsrat Dr. Alfred Schaller, von Wauwil/LU und Basel, in Basel, und den Departementssekretär, Herrn Dr. Walter Weiss, von und in Basel,

wird auf Grund des Mutations-, Baurechts- und Unterbaurechtsplanes Nr. 3427 des Vermessungsamtes Basel-Stadt vom 16. April 1962 und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt folgender 1. Nachtrag zum Baurechtsvertrag vom 12. April 1955 abgeschlossen:

Art. 1 ¹⁾ Die Chr. Merian'sche Stiftung bestellt hiermit der Einwohnergemeinde der Stadt Basel Baurechte an ihren hienach beschriebenen, im Gemeindebann Münchenstein gelegenen Grundstücken, nämlich

1. Parzelle 2285 haltend 11 ha 77 a 85 m² (elf Hektaren siebenundsiebzig Aren fünfundachtzig Quadratmeter), Land an der Emil Frey-Strasse, Reinacher- und Bruderholzstrasse, grenzend an vorn: Strasse, rechts: 2397, Kantonsgrenze, hinten: Alte Reinacherstrasse, links: Bruderholzstrasse, Parzellen 2894, 1983, 30, 25; (Feld D genannt) und
2. Parzelle 3443 haltend 6 ha 88 a 71m² (sechs Hektaren achtundachtzig Aren einundsiebzig Quadratmeter), Land an der Bruderholzstrasse, Alte Reinacherstrasse und Binningerstrasse, grenzend an vorn, rechts und hinten: Strasse; links 2273; (Feld E genannt), nunmehr bezeichnet als:
 1. Baurechtsparzelle 3532 haltend 11 ha 77 a 85 m² (elf Hektaren siebenundsiebzig Aren fünfundachtzig Quadratmeter), (Feld D genannt),
 2. Baurechtsparzelle 3533 haltend 6 ha 88 a 71m² (sechs Hektaren achtundachtzig Aren einundsiebzig Quadratmeter), (Feld E genannt), alle beschrieben wie hievor, je im Gemeindebann Münchenstein gelegen.

Art. 2 Diese Baurechte sind selbständige und dauernde Rechte im Sinne von Art. 675 (Artikel sechshundertfünfundsiebzig) sowie 779 (siebenhundertneunundsiebzig) Abs. 3 ZGB (Absatz drei des Zivilgesetzbuches) und sind gemäss Art. 943 ZGB (Artikel neunhundertdreißig Zivilgesetzbuch) und Art. 7 (Artikel sieben) der Grundbuchverordnung als Grundstücke auf eigenen Grundbuchblättern in das Grundbuch von Münchenstein aufzunehmen. Das Grundbuchamt Münchenstein wird zu den erforderlichen Eintragungen ermächtigt.

¹⁾ Art. 1: Siehe jetzt Art. 1 des Vertrages vom 24. 12. 1974 (Anhang 17).

II. Umfang des Baurechts

Art. 3 ²⁾ Die Baurechtsberechtigte hat das Recht, auf den in Art. 1 (Artikel eins) umschriebenen Parzellen zum Zwecke des Betriebes von Industrie-, Gewerbe- und Lagerplätzen Strassen, Plätze, ober- und unterirdische Leitungen aller Art, Bahngeleise, sowie Hoch- und Tiefbauten zu erstellen.

Die Baurechtsberechtigte verpflichtet sich, sämtliche Durchleitungsrechte und Durchleitungen zu dulden, zu denen die Baurechtsgeberin kraft öffentlichen Rechtes verpflichtet werden kann.

Die Baurechtsberechtigte hat das Recht, von den in Art. 1 (Artikel eins) umschriebenen Parzellen zum Betrieb von Industrie-, Gewerbe- und Lagerplätzen Teilparzellen in beliebiger Grösse, höchstens auf die Dauer dieses Vertrages, an Dritte zu verpachten oder im Unterbaurecht abzugeben.

Art. 4 ³⁾ Die Unterbaurechtsverträge werden zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Basel und den Unterbaurechtsberechtigten als Vertragsparteien abgeschlossen.

Die Einwohnergemeinde der Stadt Basel bleibt jedoch als erste Baurechtsberechtigte bei Bestellung von Unterbaurechten gegenüber der Grundeigentümerin für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag allein haftbar.

Art. 5 Jede Veräusserung und Verpfändung der Baurechtsparzellen oder von Teilstücken davon bedürfen der Genehmigung der Baurechtsgeberin.

Sofern bis zum 31. (einunddreissigsten) Dezember 2005 (zweitausendundfünf) keine Verlängerung dieses Baurechtsvertrages zustande kommt, bedürfen die nach diesem Zeitpunkt abzuschliessenden Unterbaurechtsverträge des Visums der Verwaltung der Baurechtsgeberin.

Die Bestimmungen dieses Artikels haben nur obligatorischen Charakter und sind im Grundbuch nicht einzutragen.

III. Dauer des Baurechts

Art. 6 ⁴⁾ Das Baurecht beginnt am 1. (ersten) Januar 1955 (neunzehnhundertfünfundfünfzig) und dauert 99 (neunundneunzig) Jahre.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis spätestens am 31. (einunddreissigsten) Dezember 2000 (zweitausend) in Unterhandlungen über eine Verlängerung des Vertrages zu treten.

Wird bis zum 31. (einunddreissigsten) Dezember 2005 (zweitausendundfünf) über die Verlängerung des Baurechtsvertrages keine Einigung erzielt, so erlischt das Baurecht am 31. (einunddreissigsten) Dezember 2053 (zweitausendunddreiundfünfzig) und ist alsdann im Grundbuch zu löschen.

IV. Baurechtszins

Art. 7 ⁵⁾ Die Baurechtsberechtigte entrichtet der Baurechtsgeberin für die Überlassung der Parzellen 2285 und 3443 im Gemeindebann Münchenstein jeweils halbjährlich auf den 30. (dreissigsten) Juni und 31. (einunddreissigsten) Dezember, erstmals am 30. (dreissigsten) Juni 1955 (neunzehnhundertfünfundfünfzig) folgenden Baurechtszins:

- a) Für die Periode vom 1. (ersten) Januar 1955 (neunzehnhundertfünfundfünfzig) bis 31. (einunddreissigsten) Dezember 1960 (neunzehnhundertsechzig):

Feld D Fr. -.40 (vierzig Rappen) pro m² (Quadratmeter) und Jahr

Feld E Fr. -.40 (vierzig Rappen) pro m² (Quadratmeter) und Jahr.

²⁾ Art. 3: Siehe jetzt auch Art. 2 des Vertrages vom 9. 5. 1962 (Anhang 13).

³⁾ Art. 4: Siehe Art. 3 des Vertrages vom 9. 5. 1962 (Anhang 13).

⁴⁾ Art. 6: Siehe jetzt Art. 2 des Vertrages vom 24. 12. 1974 (Anhang 17).

⁵⁾ Art. 7: Siehe jetzt Art. 3 des Vertrages vom 24. 12. 1974 (Anhang 17).

- b) für die Periode vom 1. (ersten) Januar 1961 (neunzehnhunderteinundsechzig) bis 31. (einunddreissigsten) Dezember 1970 (neunzehnhundertsiebzig):

Feld D Fr. -.50 (fünfzig Rappen) pro m² (Quadratmeter) und Jahr

Feld E Fr. -.40 (vierzig Rappen) pro m² (Quadratmeter) und Jahr.

Solange einzelne Teile des Areals noch landwirtschaftlich genutzt werden, beträgt die jährliche Vergütung für diese Fläche Fr. 65.- (fünfundsechzig Franken) pro Jucharte zu 3600 m² (dreitausendsechshundert Quadratmeter).

Bei Verringerung des Baurechtsareals infolge unentgeltlicher Landabtretung zur Allmend kraft Gesetzes bleibt der Gesamtbaurechtszins für die laufende Zinsperiode unverändert.

Art. 8 Die spätere Festsetzung des Baurechtszinses erfolgt jeweils für 20 Jahre (zwanzig Jahre) und soll Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Parteien bilden.

Die Parteien verpflichten sich, bis spätestens 3 (drei) Jahre vor Ablauf der geltenden Zinsperiode Unterhandlungen über die Neufestsetzung der Baurechtszinse aufzunehmen.

Kommt nicht bis spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Periode, für welche die Baurechtszinse vereinbart worden sind, zwischen den Parteien eine Einigung zustande, so entscheidet das in Art. 23 (Artikel dreiundzwanzig) erwähnte Schiedsgericht über die Höhe der Zinsen der nachfolgenden Periode endgültig, wobei es sich bei der Festsetzung der Baurechtszinse vom Gedanken der wirtschaftlichen Tragbarkeit leiten zu lassen hat.

Art. 9 Sind die vereinbarten Baurechtszinsen infolge Eintritts unvorausgesehener ausserordentlicher Verhältnisse für eine Partei nicht mehr tragbar, so kann diese die sofortige Aufnahme von Verhandlungen für deren Neufestsetzung verlangen. Als Eintritt ausserordentlicher Verhältnisse gelten insbesondere Krieg, wirtschaftliche Krisen und die Veränderung der Indexziffern der Lebenshaltungskosten des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit für Basel um mehr als 50 % (fünfzig Prozent) seit der Vereinbarung des letzten Baurechtszinses.

Können sich die Parteien nicht innert einem halben Jahr seit Anrufung dieser Klausel einigen, so entscheidet das in Art. 23 (Artikel dreiundzwanzig) erwähnte Schiedsgericht über das Vorhandensein der Voraussetzungen zur Anrufung dieser Klausel und gegebenenfalls über die Höhe der neuen Baurechtszinse sowie über den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens endgültig.

V. Öffentliche Abgaben

Art. 10 Die öffentlichen Abgaben, welche sich auf Grund und Boden beziehen, werden von der Grundeigentümerin getragen.

Art. 11 Die öffentlichen Abgaben, die auf den Bauten und Anlagen als solchen ruhen oder sonstwie an deren Erstellung, Bestand, Übergang oder Untergang anknüpfen, sind von der Baurechtsberechtigten zu übernehmen.

Wird eine solche Abgabe kraft Gesetzes beim Grundeigentümer erhoben, so ist die Baurechtsberechtigte ersatzpflichtig.

VI. Verwaltung und Betrieb

Art. 12 Die Verwaltung und der Betrieb der öffentlichen Lagerplätze auf dem Dreispitz sind Sache der Baurechtsberechtigten, welche hiefür die Dreispitz-Verwaltung einsetzt.

Art. 13 Die öffentlichen Materiallagerplätze auf dem Dreispitz sind nach gesunden betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten und zu betreiben.

Sie haben im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft zu dienen.

Art. 14 Die Baurechtsberechtigte verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein:

- a) dass die Bauten und Einrichtungen dauernd in betriebsfähigem Zustand gehalten werden und dass jeder Schaden, welcher durch teilweise Zerstörung der Gebäulichkeiten und Anlagen durch Feuer oder sonstige Ereignisse entsteht, unverzüglich behoben wird;
- b) dass die Bauten und Einrichtungen bei vollständiger Zerstörung neu - und zwar mindestens in dem Umfange, für den die durch die Versicherung gedeckte Schadenssumme zur Deckung der neuen Anlagekosten ausreicht - erstellt werden;
- c) dass vom jeweiligen Erstellungswert der Bauten und Einrichtungen der Unterbaurechtsberechtigten, Mieter und Pächter jährlich vom Beginn des ersten Betriebsjahres an gerechnet so viel amortisiert wird, dass sie auf den Tag der Beendigung des Baurechtsvertrages vollständig abgeschrieben sind.

VII. Verwendung des Ertrages

Art. 15 Aus dem Ertrag sind die Aufwendungen für das Personal und den Sachbedarf der Verwaltung, die Baurechtszinsen an die Baurechtsgeberin und die Zinsen für das Anlagekapital zu bestreiten.

Die Baurechtsberechtigte ist ferner verpflichtet, aus dem Ertrag das Anlagevermögen jährlich zu amortisieren. Es muss auf den Tag des Erlöschens des Baurechtsvertrages vollständig abgeschrieben sein.

Art. 16 Die Baurechtsberechtigte ist berechtigt, aus den Überschüssen der Jahresrechnung nach Abzug der oben erwähnten Aufwendungen einen angemessenen Betrag zur Äufnung eines Reservefonds zu verwenden, bis dieser den Betrag von Fr. 300'000.- (dreihunderttausend Franken) erreicht.

Der Reservefonds ist für folgende Zwecke reserviert:

- a) Deckung von Verlusten aus Garantieverpflichtungen für die Errichtung von Bauten auf den Pachtparzellen durch die Niederlassungen;
- b) Deckung von Verlusten aus Konkursen oder fruchtloser Pfändung der Unterbaurechtsberechtigten;
- c) Deckung allfälliger grösserer Materialschäden, die aus dem Betrieb entstehen.

Art. 17 Die Betriebsüberschüsse, die sich nach Deckung der Kosten der Dreispitz-Verwaltung, der Amortisation des Anlagevermögens sowie nach einer allfälligen Einlage in den Reservefonds ergeben, sind an die Baurechtsgeberin auszusahlen.

Ebenso fällt der Reservefonds am Tage des Erlöschens des Baurechtsvertrages in seiner dannzumaligen Höhe an die Baurechtsgeberin.

Art. 18 Die Jahresrechnung der Dreispitz-Verwaltung ist der Baurechtsgeberin zur Geltendmachung allfälliger Einsprachen jährlich zur Einsichtnahme zuzustellen.

Kommt im Falle einer Einsprache keine Einigung zustande, so entscheidet das in Art. 23 (Artikel dreiundzwanzig) erwähnte Schiedsgericht endgültig.

VIII. Erlöschen des Baurechts und Entschädigung

Art. 19 Mit dem Erlöschen des Baurechtsvertrages gehen entschädigungslos in das Eigentum der Baurechtsgeberin über:

- a) die Bauten und Einrichtungen der Baurechtsberechtigten;
- b) die Bauten und Einrichtungen der Unterbaurechtsberechtigten nach Ablösung allfälliger Hypothekarschulden durch die Baurechtsberechtigte;
- c) die Gebäulichkeiten der Mieter und Pächter der Baurechtsberechtigten nach Ablösung der durch den Staat garantierten Darlehensschulden.

Art. 20 Die Baurechtsgeberin ist im Zeitpunkt des Erlöschens des Baurechts berechtigt, von der Baurechtsberechtigten die vollständige oder teilweise Räumung der in Art. 1 (Artikel eins) erwähnten Parzellen zu verlangen.

IX. Gerichtsbarkeit

Art. 21 Über allfällige Streitigkeiten unter den Parteien aus diesem Vertrag und dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis entscheiden nach Wahl der Parteien ein Schiedsgericht endgültig oder die zuständigen ordentlichen Gerichte.

Die ordentlichen Gerichte haben mit Ausnahme der unter Art. 8 und 18 (Artikel acht und achtzehn) erwähnten Streitigkeiten immer zu entscheiden, wenn sie durch eine Partei angerufen werden, oder wenn das Verfahren vor Schiedsgericht durch eine Partei abgelehnt wird.

Art. 22 Verlangt eine Partei über einen Streitpunkt das Urteil des Schiedsgerichtes, so hat sie der Gegenpartei hievon durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Wird das Verfahren vor Schiedsgericht durch die Gegenpartei nicht innerhalb von 20 (zwanzig) Tagen seit Empfang der Mitteilung ausdrücklich abgelehnt, so entscheidet das Schiedsgericht über den streitigen Punkt endgültig.

Art. 23 Das Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, dass jede Partei zwei Mitglieder bezeichnet und der vorsitzende Präsident des Appellationsgerichtes Basel-Stadt oder ein von diesem bestimmter Appellationsgerichtspräsident als Obmann waltet.

Kommt eine Partei ihrer Verpflichtung zur Ernennung ihrer Schiedsrichter innert 10 (zehn) Tagen nach erfolgter Aufforderung durch den Obmann nicht nach, so werden diese Mitglieder durch den vorsitzenden Präsidenten des Appellationsgerichtes Basel-Stadt ernannt.

Art. 24 Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren. Kann sich das Schiedsgericht über das Verfahren nicht einigen, so gelten subsidiär die Bestimmungen der Zivilprozessordnung des Kantons Basel-Stadt.

X. Kosten des Vertrages

Art. 25 Die Kosten dieses Vertrages tragen die Parteien je zur Hälfte.

Der Bezirksschreiber zu Arlesheim wird ermächtigt, nach Erfüllung der eingangs erwähnten Genehmigungs-Vorbehalte und nach Vorlage der entsprechenden Ausweise die Eintragung der Baurechte im Grundbuch Münchenstein zu veranlassen.

Urkundlich dessen wird dieser Baurechtsvertrag nach geschehener Lesung von den Vertragsparteien bzw. deren Vertreter als vollständig und richtig anerkannt und von denselben und mir, dem Bezirksschreiber zu Arlesheim, unterzeichnet.

Beurkundet in Arlesheim, am 12. (zwölften) April 1955 (neunzehnhundertfünfundfünfzig).

Chr. Merian'sche Stiftung:

Dr. Felix Stähelin
Dr. H. Meier

Einwohnergemeinde der Stadt Basel

Schaller
Dr. W. Weiss

Bezirksschreiberei Arlesheim

Der Bezirksschreiber: Feigenwinter

Vom Bürgerrat Basel genehmigt

Der Präsident: Dr. Felix Stähelin
Der Bürgerratsschreiber: Freivogel

Vom Weitem Bürgerrat am 28. Juni 1955 ⁶⁾ genehmigt.

Der Präsident: L. Geng

Der Bürgerratsschreiber: Freivogel

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt.

Basel, den 17. Mai 1955

Der Präsident: Tschudi

Der Staatsschreiber: Dr. O. Binz

Vom Grossen Rate genehmigt.

Basel, den 16. Juni 1955

Der Präsident: Petitjean

Der. 1. Sekretär: E. Becht

⁶⁾ Jahreszahl redaktionell ergänzt.